

Staatskunde

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **9 (1982)**

Heft 4

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Jede Woche 16 Seiten von Zuhause.

Politik, Wirtschaft, Kultur, Sport –
Alltag. Aus allen Teilen der Schweiz.
Mit vielen Kommentaren und
aktuellen Bildern.



Ich abonniere die Tages-Anzeiger
Fernausgabe.

Gewünschte Zustellart:
 Luftpost
 gewöhnliche Post

Gewünschte Zahlungsweise:
 jährlich
 halbjährlich
 vierteljährlich

Die ersten 2 Ausgaben sind gratis.

Name _____

Adresse _____

Coupon senden an: Tages-Anzeiger,
Vertrieb/Verkauf, Postfach,
CH-8021 Zürich.

7001

Die Preise der Tages-Anzeiger Fernausgabe in Schweizer Franken.

Gewöhnliche Postzustellung	3 Mte.	6 Mte.	12 Mte.
BRD, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Jugoslawien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Zypern.	20.-	39.20	77.-
Belgien, Irland, Israel, Marokko, Tunesien, Vatikanstadt	22.70	44.60	87.80
Alle übrigen Länder (ohne Mittelmeerländer)	24.-	47.20	93.-
Luftpostzustellung	3 Mte.	6 Mte.	12 Mte.
Europa, Teil Afrika (Agypten, Algerien, Libyen, Marokko, Spanisch Westafrika, Tunesien) Teil Asien (Israel, Jordanien, Libanon, Syrien)	23.30	46.-	90.40
Übriges Afrika, Nord- und Zentralamerika (Kanada, USA, Antillen, Costa Rica, Dom. Republik, El Salvador, Guatemala, Haiti, Honduras, Jamaika, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Panama)			
Teil Asien (Aden, Afghanistan, Bhutan, Indien, Irak, Iran, Jemen, Kuwait, Nepal, Pakistan, Saudi Arabien, Sri Lanka)	26.-	51.10	101.-
Südamerika, übriges Asien	26.-	51.10	101.-
Australien, Neuseeland, Ozeanien	26.-	51.10	101.-

Tages-Anzeiger
FERNAUSGABE

Staatskunde

Im Herbst dieses Jahres erschien als erster Teil dieser Rubrik ein Artikel über das Ausfüllen der Wahlzettel. In einer weiteren Folge möchten wir nun die Prozedur einer teilweisen Revision der Bundesverfassung erläutern, ein Vorgang, wie er etwa mit unserer Bürgerrechtsaktion, die den Kindern von mit Ausländern verheirateten Auslandschweizerinnen zum Schweizerbürgerrecht verhelfen soll, eingeleitet wird.

Ein Staat hat nur dann einen tieferen Sinn, wenn er für den Menschen geschaffen wurde. Es genügt nicht, wenn er sich nur um Ruhe und Ordnung kümmert, um den Staatsbürgern ein angenehmes Leben zu sichern, vielmehr muss der Bürger Rechte und Pflichten haben. Im vorliegenden Artikel werden wir das Initiativrecht und in einem weiteren Artikel in einer der nächsten Nummern das Referendum behandeln, die gemeinhin als «Zwillingsrechte» des schweizerischen Bürgers bezeichnet werden.

Das Initiativrecht hat die gleiche Funktion wie das Gaspedal im Auto. Als Motor im Sinne dieser Analogie wäre die Bundesverfassung zu bezeichnen, die abgeändert wird, wenn Volk und Stände in letzter Instanz einem solchen Begehren zustimmen. Das Initiativrecht wurde 1891 eingeführt. Es räumt 100000 und mehr Stimmberechtigten das Recht ein, mit ihrer Unterschrift die Abänderung eines Teils oder der ganzen Bundesverfassung zu verlangen. Um einen bildhaften Vergleich zu ziehen, könnte man sagen, dass die Einreichung einer Initiative einem Hindernisrennen gleicht und jedes Hindernis das endgültige Scheitern bewirken kann. Eine Initiative muss, um gültig zu sein, die Einheit der Materie bewahren, wobei sie in der Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Vorschlags eingereicht werden kann.

Wer kann eine Initiative lancieren? Eine Einzelperson oder eine Gruppe kann eine Initiative lancieren, sofern ihre Forderung von mindestens 100000 beglaubigten Unterschriften auf den dazu vorgesehenen Unterschriftenbögen unterstützt wird.

Aber auch die Behörden besitzen ein Initiativrecht. Eine Vorlage kann von einer der folgenden Instanzen präsentiert werden: Bundesrat, National- und Ständerat oder ein Kanton. In diesen Fällen brauchen keine Unterschriften gesammelt zu werden.

Was die Bürgerrechtsaktion angeht, so hat die Auslandschweizerkommission am 23. März 1979, durch die Vermittlung ihres Präsidenten eine parlamentarische Initiative lanciert, ein Jahr nachdem die Aktion in dieser Zeitschrift (Dezember 1977) vorgestellt und eine grosse Umfrage bei den Auslandschweizern durchgeführt worden war.

Seit dem ersten Quartal 1979 ist die Initiative somit in den Händen der Parlamentarier, die sie geprüft und sich im Prinzip zustimmend geäußert haben. Es geht nun darum, einige Divergenzen auszumergen, wie aufgrund der zahlreichen Artikel, die seither zu diesem Thema publiziert worden sind, zweifellos bekannt ist.

Die nächste Etappe, ist die Volksabstimmung, deren genaues Datum noch nicht festgelegt worden ist. Wir werden Sie jedoch zu gegebener Zeit darüber orientieren. Damit Sie aber Ihre Meinung dazu äussern können, sollten Sie sich unverzüglich bei der zuständigen offiziellen schweizerischen Vertretung für die Ausübung der politischen Rechte einschreiben.

Lucien Paillard

INITIATIVE

